

Vorlage Nr.: 2023/0840/7

Eingang: 28.11.2023

Energieleitplan mit integrierter kommunaler Wärmeplanung der Stadt Karlsruhe Ergänzungsantrag: AfD

Gremien	Termin	TOP	Ö / N	Zuständigkeit
Gemeinderat	28.11.2023	14.4	Ö	Entscheidung
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	24.01.2024	5	Ö	Vorberatung
Gemeinderat	20.02.2024	13.4	Ö	Entscheidung

Der GR möge beschließen, den folgenden Passus in den Energieleitplan und in die städtische Wärmeplanung aufzunehmen:

„Die Einbringung von Bohrungen zum Zweck der Errichtung von Tiefengeothermieanlagen im Stadtgebiet erfolgt nur, wenn zuvor die von der baden-württembergischen Umweltministerin bereits im Rahmen der kommunalen Klimakonferenz in Karlsruhe am 16.05.2023 zugesagte Einrichtung des Letztversicherungs fonds durch das Land erfolgt ist, mit dem sichergestellt ist, dass Grundstücksbesitzer im Fall von im zeitlichen Zusammenhang von Geothermiebohrungen an ihren Gebäuden aufgetretenen Schäden für deren Beseitigung nicht selbst aufkommen müssen. Dies ist notwendig, da nach gültigem Bergrecht für jeden derartigen Schaden ansonsten nachgewiesen werden müsste, dass er durch die Geothermiebohrung verursacht wurde, bevor die mit der Bohrung beauftragte Firma oder deren Auftraggeber für den Schaden aufkommen müssen.

Sachverhalt/Begründung

Aus Sicht mancher Geologen ist der Oberrheingraben sehr gut für Tiefengeothermie geeignet, aus Sicht der Grundstücksbesitzer in der Nähe der Bohrungen (wie z. B. in La Wantzenau bei Strasbourg oder in Landau) weniger gut, da an deren Wohngebäuden Schäden aufgetreten sind, die aufgrund des gültigen Bergrechts auf Kosten der Eigentümer beseitigt werden mussten, weil diese nicht in der Lage waren, die erforderlichen Gutachten zum Nachweis der Verursachung durch die Geothermiebohrungen beizubringen.

Unterzeichnet von:

Dr. Paul Schmidt

Oliver Schnell